



MITGLIED IM DOSB



WWW.C-V-D.INFO

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG (BWO)

**Für alle Cheerleading Meisterschaften
und Wettkämpfe**



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

INHALTSVERZEICHNIS:

A.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Grundlagen	4
B.	TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN AN CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFEN.....	5
§ 2	Voraussetzungen für Squads	5
§ 3	Ausweispflicht/Passwesen.....	5
§ 4	Entzug der Startberechtigung	9
C.	CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFEN.....	10
§ 5	Definition	10
§ 6	Wettkampfaufsicht	10
§ 7	Bodenbeschaffenheit	10
§ 8	Auftrittsfläche	10
§ 9	Wettkampfbereich.....	11
§ 10	Kategorien	11
§ 11	Programm Präsentation.....	11
§ 12	Programm Bewertung.....	12
§ 13	Qualifikation für Cheerleading Meisterschaften.....	12
§ 14	Anmeldung zu Cheerleading Meisterschaften.....	13
§ 15	Meldepflichten.....	13
§ 16	Startberechtigung bei Cheerleading Meisterschaften	15
§ 17	Bestimmung der Sieger und Vergabe von Meistertiteln	15
§ 18	Absagen von Meisterschaftsteilnahmen.....	15
D.	SONSTIGE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE	18
§ 19	Definition	18
§ 20	Antrag	18
§ 21	Absprachen/Sonderregelungen.....	19
§ 22	Wettkampfaufsicht	19
E.	TEILNAHME AN AUSWAHLTEAMS	20
§ 23	Allgemeines	20
§ 24	Auswahlkriterien	20
§ 25	Pflicht zur Teilnahme an Auswahlteams.....	20
§ 26	Konflikt verschiedener Auswahlteams.....	20
§ 27	Nominierung von Athleten für Nationalmannschaft bei Doping-Sperre.....	21
	Wird ein Cheerleader wegen eines Doping-Verstoßes gesperrt, kann er/sie nicht für das Nationalteam nominiert werden.....	21
F.	INTERNATIONALE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE	22
§ 28	Teilnahme an internationalen Cheerleading Meisterschaften	22
§ 29	Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.....	22
G.	ALLGEMEINES VERHALTEN VON SQUADS, CHEERLEADERN UND OFFIZIELLEN	23
§ 30	Verhalten während des Sports	23
§ 31	Verhalten ausserhalb des Sports	23
H.	STRAFEN	24
§ 32	Strafen	24
§ 33	Strafkatalog.....	24
§ 34	Sperren	25
I.	RECHTSWEG.....	26
§ 35	Rechtszug.....	26



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.dfv-d.info

J.	UNWIRKSAMKEIT.....	26
K.	BEKANNTMACHUNG UND SONSTIGES	26

TABELLENÜBERSICHT:

Tabelle 1 Kategorien	11
Tabelle 2 Zusätzliche Meldungen.....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Tabelle 3 Strafen	24
Tabelle 4 Sperren	25



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d-info

A. ALLGEMEINES

§ 1 Grundlagen

Alle Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfe von Vereinen, Teams und Squads, die dem American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD/CVD) sowie dessen Landesfachverbänden angehören, werden nach der Bundeswettkampfordnung Cheerleading und den Deutschen Regeln Cheerleading ausgetragen.

Zur Regelung des Doping-Verbotes gilt die Anti-Doping Verordnung des AFVD/CVD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Landesfachverbände können neben der Bundeswettkampfordnung für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Landeswettkampfordnungen erlassen. Diese dürfen der gültigen Bundeswettkampfordnung nicht widersprechen.

Die **Wettkampfperiode beginnt am 01.12.** eines Jahres **und endet am 30.09.** des darauf folgendes Jahres.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

B. TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN AN CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFEN

§ 2 Voraussetzungen für Squads

1. **Die Teilnahmeberechtigung für Deutsche Meisterschaften ergibt sich aus dem Qualifikationsmodus, den das AFVD Präsidium festsetzt.**
 - a. **Lizenzierte Trainer Cheerleading**

Jeder an Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfen teilnehmende Verein und/oder Abteilung muss mindestens einen qualifizierten Cheerleading Trainer/in durch eine Lizenz des AFVD/CVD bzw. den Beginn der Ausbildungsreihe nachweisen können. Bei Neugründungen eines Cheerleadersquads oder dem Neueintritt eines Vereines/Squads in einen Landesfachverband kann der Landesfachverband Ausnahmegenehmigungen für die Landescheerleadermeisterschaft erteilen, Wird der Nachweis nicht erbracht, wird eine Strafe (siehe § 33 Strafkatalog) ausgesprochen.
 - b. **Regelschulungsnachweis**

Für jedes an Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfen teilnehmende Squad ist die Teilnahme an einer Regel- oder Juryschulung erforderlich. Ab 2016: Pro Altersklasse muss mindestens ein Teilnehmer an einer Regelschulung nachgewiesen werden, ausgenommen aktuell lizenzierte Juroren. Die Lizenzen bzw. Ausbildungen und Regelschulungsnachweise müssen für jede Wettkampfperiode erneuert werden. Bei Neugründungen eines Cheerleadersquads oder dem Neueintritt eines Vereines/Squads in einen Landesfachverband kann der Landesfachverband Ausnahmegenehmigungen für die Landescheerleadermeisterschaft erteilen.
2. **Für Landesmeisterschaften gilt, dass der Landesfachverband in seiner Wettkampfordnung abweichende Regelungen treffen kann.** Abweichende Regelungen müssen vom jeweiligen Landessportfachverband an die zuständige Stelle der CVD schriftlich gemeldet werden, insbesondere wenn davon die Startberechtigung für die Deutsche Meisterschaft betroffen ist.

§ 3 Ausweispflicht/Passwesen

1. **Regelungen für Deutsche Meisterschaften**

Jeder aktiv teilnehmende Cheerleader einer Deutschen Cheerleading Meisterschaft muss sich mit einem gültigen Verbandspass ausweisen, der mindestens folgende Angaben enthält:

 - Lichtbild
 - Name, Vorname



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.dfv-d.info

- Ausnahmekennzeichnung
- Geburtsdatum
- Gültigkeitsvermerk
- Vereinsname
- AF(C)V Landesverband
- Vermerk über die Altersklasse und Altersgruppe (U14 oder U17 der Altersklasse Jugend)



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

- a. **Passeigentum**

Die Pässe sind Eigentum des AF(C)V Landesverbandes, sie sind jedoch von den Vereinen sorgfältig aufzubewahren.
Eine Aufbewahrung durch die Cheerleader ist nicht statthaft.
Nicht mehr benötigte oder nicht verlängerte Cheerleaderpässe sind umgehend an die zuständige Passsstelle zurückzusenden.
 - b. **Ausstellungsfristen**

Der Antrag auf Erteilung von Cheerleaderpässen muss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Cheerleading Meisterschaft und/oder dem Cheerleading Wettkampf, in der/dem eine Mitwirkung vorgesehen ist, bei der zuständigen Passsstelle eingehen.
Nach Abschluss der Wettkampfperiode sind die Cheerleaderpässe an die zuständige Passsstelle zurückzusenden.
 - c. **Antragsverfahren für Cheerleaderpässe**

Die Cheerleaderpassanträge sowie Anträge auf Verlängerung werden von den Vereinen direkt an die zuständige Passsstelle der Landesfachverbände geschickt. Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen und sind für die Richtigkeit der in den Passanträgen gemachten Angaben. Die Vereine sind verpflichtet, mit dem Antrag für Cheerleaderpässe ein aktuelles ärztliches Sporttauglichkeitsattest vorzulegen, wenn der Cheerleader nicht volljährig ist. Das Attest ist einmalig innerhalb jeder Altersgrenze oder bei einem Vereinswechsel vorzulegen.
Bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit kann die Passsstelle die Untersuchung durch einen Amts- oder Verbandsarzt anordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt der jeweilige Verein.
 - d. **Missbrauch des Cheerleaderpasses**

Jeder Missbrauch eines Cheerleaderpasses wird bestraft
Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen hat.
Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen.
2. **Für Landesmeisterschaften gilt, dass der Landesfachverband in seiner Wettkampfordnung abweichende Regelungen von a. bis d. treffen kann.**



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

e. **Ausländerregelung**

Je Squad darf nur eine Person die Staatsangehörigkeit aus pro-Cheerleading orientierten Ländern (USA, Kanada, Japan) besitzen. Diese Person muss auf dem gültigen Cheerleaderpass mit der Ausnahmekennzeichnung A gekennzeichnet sein (Ausnahme: Diese Person hat länger als fünf Jahre ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland und weist dies nach). Eine Missachtung wird mit Entzug der Starterlaubnis oder der nachträglichen Disqualifikation geahndet.

In den Kategorien Partnerstunt und Groupstunt ist kein/e aktive/r Starter/in aus pro-Cheerleading orientierten Ländern erlaubt. Eine Missachtung wird mit Entzug der Starterlaubnis oder der nachträglichen Disqualifikation geahndet.

f. **Wechselbestimmungen**

Der Wechsel eines Squads (z.B. zu einem anderen Verein) ist nur ausserhalb aktuellen der Wettkampfperiode, also zwischen dem 1.10. und 31.11. möglich. Sollte der Wechsel später stattfinden, ist eine Freigabe des abgebenden Vereines erforderlich, ansonsten ist eine Startberechtigung auf der Meisterschaft nicht zulässig. Fusionen von Vereinen sind keine Wechsel.

Ein Wechsel für einzelne Cheerleader ist zwischen dem 01.10. bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres möglich. Ab dem 01.12. für die Dauer der Wettkampfsaison ist der Wechsel einzelner Cheerleader nur mit Freigabe des abgebenden Vereins möglich.

g. **Cheergemeinschaften**

Für eine volle Wettkampfperiode können sich mehrere Vereine und Squads zu einer Mannschaft zusammenschliessen, sofern alle beteiligten Vereine und Abteilungen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen. Diese Vereinbarung ist den zuständigen Landessportfachverbänden, den zuständigen Passstellen und der CVD fristgerecht zu Beginn der Wettkampfperiode zuzustellen und kann nicht in der beantragten Wettkampfperiode verändert werden.

h. **Grundsätzliche Passverweigerungsgründe**

Die Ausstellung eines Cheerleaderpasses kann ganz oder befristet verweigert werden, wenn der Antragsteller in einem anderen Sportfachverband des Deutschen Olympischen Sport Bundes DOSB wegen schwerwiegender Delikte gesperrt ist, ausgeschlossen wurde oder sich dem Ausschluss oder dem Verbandsstrafverfahren durch Austritt entzogen hat.

Über die Verweigerung der Passausstellung entscheidet die zuständige Stelle.

i. **Gebühren**

Die Gebühr für die Ausstellung/Verlängerung eines Cheerleaderpasses beträgt mindestens 8,00 €.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

§ 4 Entzug der Startberechtigung

a. Aktivitäten ausserhalb des AFVD/CVD

Cheerleader, Juroren, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände des AFVD/CVD, die an Cheerleading Wettkämpfen oder Aktivitäten im Cheerleading ausserhalb des Sportbetriebs des AFVD/CVD teilnehmen wollen, bedürfen hierzu einer Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge entscheidet das nach Satzung bzw. Geschäftsverteilungsplan zuständige geschäftsführende Organ des Bundesverbandes. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung den Interessen des Verbandes widerspricht.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

C. CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFEN

§ 5 Definition

Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfe sind Veranstaltungen vom American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD/CVD) sowie dessen Landesfachverbänden (AF(C)V und/oder CV der jeweiligen Bundesländer). Diese müssen durch den AFVD/CVD anerkannte Cheerleading Organisationen und/oder Cheerleading Verbände sein.

§ 6 Wettkampfaufsicht

Die Wettkampfaufsicht übt die Wettkampfleitung vor Ort aus.

Für die Cheerleading Landesmeisterschaften obliegt die Wettkampfaufsicht dem Landesfachverband.

Für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften obliegt die Wettkampfaufsicht im Auftrag des AFVD Präsidiums der CVD.

Sonstige Wettkämpfe können abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Bodenbeschaffenheit

Die Kategorien der Oberkategorie Cheer müssen aus Sicherheitsgründen auf Matten stattfinden. Die Deutsche Cheerleading Meisterschaft DCM und die Deutsche Cheerleading Jugend Meisterschaft DCJM werden auf einem Schwingboden durchgeführt.

Für die Kategorie Dance sollte ein glatter Untergrund zur Verfügung stehen.

§ 8 Auftrittsfäche

Die Auftrittsfäche bei Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen muss mindestens 12 x 12 Meter gross sein, und darf 14 x 14 Meter insgesamt nicht überschreiten. Die Wettkampffäche beträgt 12 x 12 Meter und muss deutlich sichtbar markiert sein. Ebenso muss die Wettkampffäche mittig markiert sein.

Während des laufenden Wettkampfes dürfen nur die aktiven Teilnehmer des jeweiligen Squads, deren Spotter und ggf. Jury und Wettkampfaufsicht (bzw. durch die Wettkampfaufsicht autorisierte Personen) die Auftrittsfäche betreten



Mitglied im DOSB



www.c-v-d-info

§ 9 Wettkampfbereich

Der Wettkampfbereich umfasst neben der Auftrittsfäche

- den Jurybereich, der vom Zuschauerbereich abgesperrt sein muss und mindestens 3 Meter von der Auftrittsfäche entfernt sein muss
- einen Aufenthaltsbereich für die Teilnehmer, in der sie bei offener Wertung auf das Wettkampfergebnis warten können
- einem Bereich, in dem die Trainer das aktuelle Programm verfolgen können

§ 10 Kategorien

Folgende Kategorien und Oberkategorien sind definiert:

Kategorien	Oberkategorie	Sportart
Cheer	Cheer	Cheerleading
Groupstunt		
Partnerstunt		
Cheer Dance	Dance	
Theme Dance		
Freestyle Dance		

Tabelle 1 Kategorien

Ein Doppelstart eines Squads und/oder Cheerleader in den verschiedenen Kategorien ist erlaubt.

Unzulässig ist der Doppelstart von aktiven Cheerleadern und Squads innerhalb einer Kategorie und in verschiedenen Vereinen.

§ 11 Programm Präsentation

Die präsentierten Programme müssen für Familien geeignet sein. Dazu muss eine passende Musik und Choreografie verwendet werden. Squads die zweideutige, vulgäre oder geschmacklose Bewegungen, Worte und/oder Musik benutzen, müssen mit Strafen und/oder Punktabzug rechnen.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

§ 12 Programm Bewertung

Nur lizenzierte CVD Juroren dürfen die Landesmeisterschaften, sofern diese zur Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften dienen, und Deutschen Meisterschaften der CVD werten. Die Bewertungskriterien der dargebotenen Programme werden im aktuellen „Regelhandbuch“ näher beschrieben.

Eine einfache BasisJury besteht bei Landes- und Deutschen Meisterschaften aus

- Basis Jury (5 lizenzierten Wertungsjuroren)
- 1 Kontrollperson
- 1 Time-/Line-Juror
- 1 Juror für die Eingabe der Bewertungsergebnisse

Eine komplette Jury besteht bei Landes- und Deutschen Meisterschaften aus

- Basis-Jury
- 1 Line-Juror
- 1 Eingabehelfer,

Die Bewertung wird auf einem separaten Bewertungsbogen vorgenommen.

Für sonstige Wettkämpfe setzt sich die Jury mindestens aus drei lizenzierten Wertungsjuroren und einer Kontrollperson zusammen.

§ 13 Qualifikation für Cheerleading Meisterschaften

Alle Squads, die Mitglied eines Landesfachverbandes sind, qualifizieren sich über eine Teilnahme an den jeweiligen Cheerleading Landesmeisterschaften für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften. Diese Squads bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass sie ungekündigtes Mitglied ausschließlich in einem AF(C)V/CV Landesfachverband sind und sich in ungekündigtem Mitgliedsstatus befinden

Sie verpflichten sich gleichzeitig, bei Erreichen der Qualifikation an den jeweiligen Deutschen Cheerleading Meisterschaften teilzunehmen. Eine Abweichung muss bereits bei Anmeldung zum jeweiligen Qualifikationswettbewerb angegeben werden, oder rechtzeitig abgemeldet werden (Ausnahme: Anmeldung zu einer offenen Klasse).

Die Festlegung der Startreihenfolge für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften erfolgt durch die Bundeswettkampfkommision und wird sofort nach Feststehen veröffentlicht.

Im Falle einer Qualifikation für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften innerhalb der Kategorien Partnerstunt und Groupstunt, ist



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

diese Qualifikation personengebunden. Das Austauschen von Startern ist nicht erlaubt.

Alle Cheerleading Landesmeisterschaften sollten bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres stattgefunden haben.

Termine, Ort und Qualifikationsmodus der Deutschen Cheerleading Meisterschaften werden durch das Präsidium des AFVD festgelegt und sollten bis zum 01. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 14 Anmeldung zu Cheerleading Meisterschaften

Bei der Anmeldung zu den Landes- und Deutschen Cheerleading Meisterschaften muss jedes teilnehmende Squad durch eine unterschiftsberechtigte Person des Vereines schriftlich erklären, dass die gültige Bundeswettkampfordnung und das Regelwerk bekannt und anerkannt sind.

Eine Startberechtigung wird verweigert, wenn der Verein nicht ausschließlich Mitglied in einem AF(C)V/CV Landesfachverband des AFVD ist.

Bestehen offene unbeglichene Forderungen eines Vereines gegenüber einem Landesverband des AFVD oder dem AFVD selbst – aus welchem Rechtsgrund auch immer – so besteht keine Startrecht, solange die Forderungen nicht beglichen sind. Wird die Forderung nach Ablauf von Melde- oder Anzeigefristen beglichen, so kann eine nachträgliche Zulassung erfolgen.

Jeder teilnehmende Cheerleader einer Deutschen Cheerleading Meisterschaft muss sich mit einem gültigen Verbandspass ausweisen. Bei den Cheerleading Meisterschaften werden entsprechende Passkontrollen durchgeführt.

§ 15 Meldepflichten

Bis zum 01.12. des laufenden Jahres muss der Landesfachverband Ort und Termin seiner Landesmeisterschaft an die zuständige Stelle der CVD melden und die Jurybestellung bei der CVD beantragen. Hierbei ist anzugeben, ob Eingabehelfer und Linejuror von der Bundes Jury Kommission gestellt werden sollen oder der Landesfachverband geeignete Personen zur Verfügung stellt – diese sind dann namentlich zu benennen. Gleichzeitig ist der Ansprechpartner für die organisatorische Absprachen bzgl. Juryeinsatz zu benennen.

Bis zum 01.12. müssen die/der Landesbeauftragte die startenden Squads mit:

- Teamname, für die Kategorie Partnerstunt die Namen der Starter (Vor- und Zuname)
- Verein



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

- Kategorie (für die Kategorie Freestyle Dance den Tanzstil)
 - Altersklasse und Altersgruppe
- an die CVD melden. Änderungen nach dieser Frist sind unverzüglich an die CVD weiterzugeben. Starter die sich nicht für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften (DCM, DCJM, DCDM) qualifizieren können, müssen auf der Meldung entsprechend gekennzeichnet werden.

Der Landesfachverband muss mit der Meldung der Starter angeben, ob die Vergabe des Landesmeistertitels auch an Vereine, die nicht Mitglied des Landesfachverbandes sind, erfolgen soll, sofern Starter zugelassen sind, die nicht Mitglied des Landesfachverbandes sind. Diese Starter können sich nicht auf die Deutsche Meisterschaft qualifizieren.

Bis zum 01.12. muss der Landesverband bei der CVD die Jurybestellung beantragen. Hierbei ist anzugeben, ob mehr als eine einfache Jury benötigt wird und ob die Bundes Jury Kommission den Linejuror stellen soll.

Die namentlichen Meldungen aller Teammitglieder des Squads zu den Landes Cheerleading Meisterschaften sind spätestens 2 Wochen vor dem Meisterschaftstermin schriftlich an die zuständige Stelle des jeweiligen Landesfachverbandes zu senden. **Die namentlichen Meldungen zu den Deutschen Cheerleading Meisterschaften sind spätestens 3 Wochen vor dem Meisterschaftstermin schriftlich an die zuständige Stelle der CVD zu senden.**

Eine verspätete oder fehlende Einsendung zieht eine Geldstrafe nach sich.

Die Richtigkeit der namentlichen Meldung der Teilnehmer muss von einem Vereinsverantwortlichen (Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter) bestätigt werden.

Bei Deutschen Meisterschaften muss einer der gemeldeten Trainer den Nachweis erbringen, im Besitz der gültigen Trainer-C-Lizenz Cheerleading zu sein.

Für die ersten fünf Aktiven eines gemeldeten Squads können bis zu vier zusätzliche Personen (z.B. Trainer, Spotter, Betreuer) gemeldet werden. Für jede weitere angefangene fünf Aktiven kann eine weitere Person/bei Aktiven unter 12 Jahren zwei weitere Personen gemeldet werden. Für jede weitere Person, die gemeldet wird, wird eine zusätzliche Gebühr zu der aktuell festgelegten Startgebühr fällig (zur Höhe der Startgebühr siehe „Qualifikationsmodus zur aktuellen Wettkampfperiode“).

Spätere Änderungen im Sinne von Streichungen sind in allen Kategorien möglich. Für die zu streichenden Aktiven ist die Vorlage eines entsprechenden Attestes erforderlich. Siehe §§ 33Strafkatalog .

Der Programmablaufbogen muss maschinengeschrieben am Tag der Meisterschaft über die Wettkampfleitung (beim Passcheck) an die Kontrollperson des Tages abgegeben werden. Das Fehlen des



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

Programmablaufbogens zieht eine Geldstrafe nach sich. (siehe §33 Absatz p)

Der Landesfachverband ist verpflichtet, die namentlichen Meldelisten für die Kategorien Partnerstunt und Groupstunt innerhalb von 14 Tagen nach der Meisterschaft, durch die die Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften erfolgt, an die zuständige Stelle der CVD zu senden. Erfolgt die entsprechende Meldung nicht, so wird dem betroffenen Squad die Startberechtigung entzogen.

§ 16 Startberechtigung bei Cheerleading Meisterschaften

Die Erteilung der Startberechtigung bei Cheerleading Landesmeisterschaften erfolgt durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Landesfachverbandes, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften durch die CVD. Über die Erteilung der Startberechtigung ist auf den Meldelisten ein Vermerk anzubringen. Die Überprüfung der Startberechtigung am Tage der Deutschen Cheerleading Meisterschaft erfolgt durch die zuständige Stelle der CVD durch den Abgleich der Meldelisten und der Identifikationspapiere.

§ 17 Bestimmung der Sieger und Vergabe von Meistertiteln

Sieger einer Wertungskategorie ist dasjenige Squad, das von der Jury die höchste Punktzahl erhält. Bei Punktegleichstand von mehreren Squads in einer Wertungskategorie werden die Technikbewertungen der mittleren Wertungsjuroren für die Platzierung berücksichtigt. Reicht auch dieses Kriterium nicht aus, so werden die Technikbewertungen aller Juroren herangezogen. Ergibt sich dadurch noch keine Entscheidung, werden die Rankinglisten aller Wertungsjuroren für die Ermittlung der Platzierung herangezogen.

Starten bei einer Deutschen Cheerleading Meisterschaft in einer Wertungskategorie nicht mindestens drei Squads, so wird kein Deutscher Meistertitel vergeben. Das siegreiche Squad ist Sieger des Wettkampfes, jedoch nicht Deutscher Meister.

Die jeweiligen Eingabepersonen des Tages sind verpflichtet, die Ergebnisse der Cheerleading Meisterschaften innerhalb von 24 Stunden an die CVD zu melden, inklusive der offenen Klassen und disqualifizierter Squads. Bei Squads, die nicht angetreten sind, ist dazu ein Vermerk zu machen.

§ 18 Absagen von Meisterschaftsteilnahmen

Absagen von Meisterschaftsteilnahmen sind nur bei Vorliegen höherer Gewalt möglich. Die Absage muss unverzüglich, schriftlich unter Angabe der Gründe durch den Vorstand des Hauptvereins erfolgen.

Die Frist zur Vorlage von entsprechenden Attesten beträgt fünf Kalendertage ab Eintreten des Ereignisses, auf Grund dessen die Absage erfolgt. Bei Cheerleading Landesmeisterschaften erfolgt die Absage gegenüber dem Landesfachverband, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften an die CVD. Einer Absage steht ein Nichtantreten gleich.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

Absagen von Meisterschaftsteilnahmen ohne Vorliegen höherer Gewalt haben einen Ausschluss von allen Cheerleadingveranstaltungen für ein Jahr zur Folge.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

Die Sperre beinhaltet mindestens die nächste Cheerleading Meisterschaft, der Ebene, auf der die Absage erfolgte. Höhere Gewalt ist insbesondere nicht:

- Ausscheiden der Trainerin/des Trainers
- Austritte von Mitgliedern des Squads
- Abmeldung der Abteilung durch den Hauptverein
- Auflösung eines Squads aus disziplinarischen Gründen
- Verspätete Anreise zum Wettkampfort



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

D. SONSTIGE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE

§ 19 Definition

Sonstige Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe sind Veranstaltungen von

- Vereinen/Organisationen
- Sonstigen nicht gemeinnützigen Veranstaltern

auch wenn diese nicht Mitglied des AFVD/CVD sind.

Diese sonstigen Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe bedürfen der Genehmigung durch die CVD des nach aktuellem Geschäftsplan zuständigen Sprechergruppenmitgliedes der CVD.

Eine Qualifikation auf weitere Cheerleading Meisterschaften, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des AFVD/CVD und/oder des Europa- bzw. Weltverbandes fallen, bedarf einer gesonderten Genehmigung des nach aktuellem Geschäftsplan zuständigen Sprechergruppenmitgliedes der CVD.

§ 20 Antrag

Genehmigungsanträge für offene Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe müssen in schriftlicher Form an die CVD gestellt werden.

Über die Genehmigungsanträge entscheidet die CVD auf Empfehlung des zuständigen Landesfachverbandes, dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung den Interessen des Bundesverbandes widerspricht.

Genehmigungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim zuständigen Landesfachverband eingegangen sein (Posteingang), dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.

Genehmigungsanträge, die eine Jury Bestallung der CVD beinhalten, müssen mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim zuständigen Landesfachverband eingegangen sein (Posteingang), dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

§ 21 Absprachen/Sonderregelungen

Absprachen und Sonderregelungen für offene Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe müssen in schriftlicher Form an die CVD gestellt werden.

Die Informationen über genehmigte Absprachen und Sonderregelungen müssen vom Veranstalter der offenen Cheerleading Meisterschaft und/oder des Cheerleading Wettkampfes an die startenden Vereine, Squads und Cheerleader weitergeleitet werden.

§ 22 Wettkampfaufsicht

Die Wettkampfaufsicht und -leitung erfolgt durch den Veranstalter der sonstigen Cheerleading Meisterschaft und/oder des Cheerleading Wettkampfes. Die CVD kann einen Wettkampfbeobachter entsenden.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

E. TEILNAHME AN AUSWAHLTEAMS

§ 23 Allgemeines

Squads, die aus Cheerleadern verschiedener Vereine bestehen, können untereinander mit Genehmigung des laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sprechergruppenmitglieds der CVD, an Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen teilnehmen. Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfe mit Nationalmannschaften unterstehen dem AFVD/CVD.

Die Zuständigkeit bei Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen für Auswahlteams liegt beim AFVD/CVD

Grundsätzlich sollen nur Landesfachverbände gegen Landesfachverbände, Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte antreten. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Genehmigung durch die CVD zulässig.

§ 24 Auswahlkriterien

Für Auswahlwettbewerbe dürfen nur solche Cheerleader berücksichtigt werden, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Ihres Charakters in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. .

§ 25 Pflicht zur Teilnahme an Auswahlteams

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Cheerleader zum Zweck der Sichtung und der Kadermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich an den betreffenden Cheerleader oder den betreffenden Verein.

Absagen von ausgewählten Cheerleadern sind durch den Cheerleader der zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen (z. B. Attest usw.) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ein Cheerleader wird mit einer Sperre oder Geldstrafe bestraft, wenn er einem Auswahlteam oder einer Massnahme ohne Absage fernbleibt.

Vereine, die Cheerleader davon abhalten, dem Ruf einer Instanz zu Auswahlteams oder Ausbildungskursen Folge zu leisten, werden mit einer Geldbusse belegt und können gesperrt werden.

§ 26 Konflikt verschiedener Auswahlteams

Wird ein Cheerleader von mehr als einer Instanz für ein Auswahlteam an ein und demselben Tage angefordert, so haben die nach geordneten Instanzen den Cheerleader für die Auswahl der höheren Instanz freizugeben.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d-info

§ 27 Nominierung von Athleten für Nationalmannschaft bei Doping-Sperre

Wird ein Cheerleader wegen eines Doping-Verstoßes gesperrt, kann er/sie nicht für das Nationalteam nominiert werden.

Eine Einzelfallprüfung für die jeweilige Nationalmannschaft kann durch das zuständige Präsidiumsmitglied und die sportliche Leitung erfolgen.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

F. INTERNATIONALE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE

§ 28 Teilnahme an internationalen Cheerleading Meisterschaften

Qualifiziert sich ein Squad für die Europa- oder die Weltmeisterschaft, so ist das Squad zur Teilnahme verpflichtet. Die CVD kann auf Antrag des Squads, das Squad von der Teilnahmeverpflichtung befreien. Wird einem Befreiungsantrag stattgegeben, so ist die Teilnahme an anderen internationalen Cheerleading Wettkämpfen in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab der Deutschen Cheerleading Meisterschaft auf der die Qualifikation erfolgte, genehmigungspflichtig.

§ 29 Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Turnieren oder Veranstaltungen ist genehmigungspflichtig durch das nach Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der CVD einzureichen. Dieses prüft und leitet den Antrag zur endgültigen Entscheidung an das AFVD Präsidium weiter.



Mitglied im DOSB



www.dfv-d.info

G. ALLGEMEINES VERHALTEN VON SQUADS, CHEERLEADERN UND OFFIZIELLEN

§ 30 Verhalten während des Sports

Von allen Cheerleadern wird während der Ausübung des Sports strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Unterorganisationen, vor der Jury, vor den Gegnern und Zuschauern verlangt. Streng verboten sind daher:

- a. Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Jury, Gegner und Zuschauer.
- b. Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen der Jury.
- c. Aufreizende Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind.
- d. Lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben,
- e. Eigenmächtiger Programmabbruch.
- f. Fehlverhalten von Offiziellen, Wettkampfleitung und Personen, die mit dem Wettkampf/der Meisterschaft zu tun haben.

Vorgenannte Vergehen können neben den durch die Wettkampfaufsicht verhängten Strafen, durch die Organe mit Sperren, in besonders schweren Fällen durch zeitlichen und dauernden Ausschluss bestraft werden.

Wird ein Cheerleader oder eine andere Person, die den Regeln unterliegt, durch die Wettkampfleitung vom weiteren Cheerleading Wettkampf/von weiterer Cheerleading Meisterschaft ausgeschlossen, so muss dies mit Begründung auf dem **Wettkampfberichtsbogen** vermerkt werden.

Der Cheerleaderpass ist sofort durch den betreffenden Verein der zuständigen Stelle zuzusenden. Bei verspäteten Einsenden oder Nichteinsenden wird eine Strafe verhängt.

Der Cheerleader ist automatisch mindestens für die nächste Landes- und/oder Deutsche Cheerleading Meisterschaft gesperrt.

Fehlverhalten von Offiziellen, Wettkampfleitung oder Personen, die mit der Cheerleading Meisterschaft/ dem Cheerleading Wettkampf zu tun haben, wird ebenso geahndet.

§ 31 Verhalten ausserhalb des Sports

Auch ausserhalb der Ausübung des Sportes wird von allen Vereinsmitgliedern und Offiziellen die Wahrung des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemässen Anordnungen der Verwaltungsorgane, sowie Wahrhaftigkeit bei Auskünften verlangt.

Dies gilt auch für Äusserungen in der Presse und elektronischen Medien (Internet) für die ein Verein presserechtlich die Verantwortung trägt.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

H. STRAFEN

§ 32 Strafen

Für die Festsetzung von Punktabzügen oder Disqualifikationen von Squads ist die jeweilige Jury einer Meisterschaft zuständig, für sonstige Strafen die zuständigen Stellen der Landesfachverbände, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften die der CVD.

§ 33 Strafkatalog

Vergehen	Von	Bis
a. Tötlichkeiten gegenüber der Jury	50,00€	500,00 €
b. Tötlichkeiten gegenüber Teilnehmern	50,00€	500,00 €
c. Beleidigungen gegenüber der Jury	50,00€	500,00 €
d. Beleidigungen gegenüber Teilnehmern	50,00€	500,00 €
e. Verstoss gemäss §20 Missachtung der Interessen des AFVD/CVD	100,00€	5.000,00 €
f. Vernachlässigung des Hallenordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Jury / der auftretenden Squads	50,00€	500,00 €
g. Nichtzahlung eines Jurors		250,00 €
h. Fehlverhalten von Vereinsoffiziellen	50,00€	500,00 €
i. Verstoss gegen die Anti-Doping-Verordnung	50,00€	500,00 €
j. Nichteinhaltung von An-/ Abmeldepflichten und -fristen Bei Landesmeisterschaften und sonstigen Wettkämpfen Bei deutschen Meisterschaften	50,00 € 100,00€	
k. Nichtabstellung von Cheerleadern an Massnahmen für Auswahlteams		500,00€
l. Passmissbrauch		500,00€
m. Fristüberschreitung bei Einreichen der namentlichen Meldungen	100,00€	
n. Nicht Vorlage eines Attests (bei Streichung von Aktiven von der namentlichen Meldeliste) pro Aktiven	50,00€	
o. Das Betreten der Wettkampffläche pro Person, die keine Berechtigung hat	50,00€	
p. Verspätetes/nicht Einreichen des Programmablaufbogens	50,00€	

Tabelle 2 Strafen



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

§ 34 Sperren

Vergehen	Von einschliesslich	Bis einschliesslich
a. Tötlichkeit	nächster Landesmeisterschaft	Lebenslang
b. unsportliches Verhalten	Disqualifikation für laufende Landesmeisterschaft	Disqualifikation für nächste Landesmeisterschaft
c. Jurybeleidigungen	Disqualifikation für laufende Landesmeisterschaft	Disqualifikation für nächste Landesmeisterschaft
d. Nichtteilnahme an einer DCM/DCJM/DCDM oder einem internationalen Wettkampf ohne triftigen Grund	laufende Meisterschaft	nächster Landesmeisterschaft
e. Verstoss gegen Sperrstrafen	der nächsten Landesmeisterschaft	
f. Wiederholung innerhalb zwei Landesmeisterschaften	der nächsten Landesmeisterschaft	Lebenslang
g. Offene Forderungen des Landes- und/oder Bundesverbandes	laufende Meisterschaft	
h. Nichtzahlung von Geldstrafen	nächster Landesmeisterschaft	
i. Nichtteilnahme eines Cheerleaders an Massnahmen eines Auswahlteams	nächster Landesmeisterschaft	nächster Deutschen Meisterschaft
j. Nichteinhaltung der Ausländerregelung	Disqualifikation für laufende Meisterschaft	Entzug Starterlaubnis für laufende Meisterschaft
k. Nicht Vorlage eines Attests bei Streichung von Aktiven von der namentlichen Meldeliste	Disqualifikation für laufende Meisterschaft	Entzug Starterlaubnis für laufende Meisterschaft
l. Nicht Vorlage der namentlichen Meldeliste bei Group- und Partnerstunts durch den zuständigen Sportfachverband	Entzug der Starterlaubnis laufende Meisterschaft	

Tabelle 3 Sperren



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2015



www.c-v-d.info

I. RECHTSWEG

§ 35 Rechtszug

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFV Deutschland e. V.

J. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bundeswettkampfordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Bundeswettkampfordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Bundeswettkampfordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

K. BEKANNTMACHUNG UND SONSTIGES

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Frankfurt am Main, den 31.09.2014

Anne- K. Urschinger
CVD Vorsitzende

Anja Westermann
Stellv. CVD Vorsitzende